

**Satzung  
über die Benutzung des Gemeindezentrums  
der Gemeinde Jersbek  
(Benutzungs- und Gebührenordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in derzeit gültiger Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), in derzeit gültiger Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Benutzer des Gemeindezentrums**

- 1) Das Mehrzweckhaus wird für laufende Veranstaltungen durch Genehmigung der Gemeindevertretung sowie für Einzelveranstaltungen durch Genehmigung des Bürgermeisters für folgende Institutionen für nicht gewerbliche Zwecke zur Nutzung überlassen:
  - a) Freiwillige Feuerwehr,
  - b) Parteien,
  - c) örtliche Vereine, Organisationen und Gruppen
- 2) Falls die Räume für gemeindliche Zwecke benutzt werden sollen (z.B. Wahlen, Impfungen, Mütterberatung, Sitzungen), geht diese Benutzung vor. Die Beteiligten, die an diesen Tagen die Benutzung hätten, sind rechtzeitig (mindestens 8 Tage vorher) hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 3) Andere Vereine, Organisationen und Gruppen (z.B. Kirche, nichtorganisierte Gruppen) können die Räume mitbenutzen, soweit die Belange der übrigen Benutzer nicht entgegenstehen und die Benutzung durch den Bürgermeister genehmigt ist. Absatz 2 ist zu beachten.
- 4) Die Räume können auch von ortsansässigen Privatpersonen gemietet werden. Eine Vermietung an Auswärtige ist möglich, der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin entscheidet im Einzelfall. Die Absätze 2 und 3 sind zu beachten.

**§ 2  
Benutzungsgebühren**

- 1) Von der Privatperson wird pro Veranstaltung eine Benutzungsgebühr sowie eine Reinigungspauschale erhoben. Daneben ist eine Kautions hinterlegen und der Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu erbringen.
  - a) Für den großen Raum (Neubau) wird eine Benutzungsgebühr von 125,- Euro zuzüglich einer Reinigungspauschale von 55,- Euro erhoben. Eine Kautions von 200,- Euro ist zu hinterlegen.
  - b) Für den kleinen Mehrzweckraum (Altbau) wird eine Benutzungsgebühr von 35,- Euro zuzüglich einer Reinigungspauschale von 15,- € erhoben. Eine Kautions in Höhe von 100,- Euro ist zu hinterlegen.

Auswärtige Nutzer haben eine Kautions in doppelter Höhe zu entrichten.

- 2) Für Veranstaltungen der unter § 1 Abs. 1 genannten Gruppen und Organisationen wird ein Reinigungsentgelt nach Absprache erhoben.

### **§ 3 Benutzung der Räume**

- 1) Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich hinzustellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob überall das Licht ausgeschaltet ist und die Räume besenrein zu hinterlassen. Die Reinigung der Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Geschirr etc., obliegt dem Benutzer. Müll ist in Müllbeuteln des Abfallwirtschaftsverbandes zu sammeln und zu den Mülltonnen zu stellen.
- 2) Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Heizkörper auf geringere Temperatur zurückgedreht werden.
- 3) Dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und dem Hausmeister/ der Hausmeisterin sind die üblichen Nutzungszeiten mitzuteilen (Nutzungsplan).
- 4) Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke im Sinne des Einzelhandelsgesetzes sind nicht gestattet, es sei denn, dass eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz im Einzelfall vorliegt.

### **§ 4 Aufsicht und Hausrecht**

- 1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen den Veranstaltern.
- 2) Die Benutzer haben dem Bürgermeister eine verantwortliche volljährige Person mitzuteilen.
- 3) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Dem Hausmeister wird das Ordnungsrecht übertragen.

### **§ 5 Haftung**

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Räume und Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- 2) Die Benutzer haben die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen (z.B. Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Kleidungsstücke) freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Gemeinschaftsräume von Dritten erhoben werden können.
- 3) Werden im Gemeindezentrum Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume ggf. zu untersagen. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ist umgehend Mitteilung zu geben.
- 4) Werden Schäden durch den Veranstalter oder einen Teilnehmer verursacht, kann sich die Gemeinde an den Veranstalter oder an den betroffenen Teilnehmer gesamtschuldnerisch mit Schadensersatzansprüchen wenden. Durch die Benutzung erkennen die Teilnehmer diese Satzung an.

### **§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und elektronisch zu speichern.
- 2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem Landesdatenschutzgesetz.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Benutzungsordnung) über die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Jersbek im Ortsteil Jersbek vom 27. Mai 1991 außer Kraft.

Jersbek, den 21.01.2014

(Siegel)

gez. Sczech  
Bürgermeister